

INNERRHODER STEUERN 2026



STEUERN steuern



Steuern Sie Ihre Zukunft

Das Volkswirtschafts-, das Finanzdepartement sowie die Amtstellen unseres Kantons stehen Ihnen bei Steuerfragen, den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und allen weiteren Fragen gerne zur Verfügung. Ebenso sind Ihnen ortsansässige Treuhandbüros gerne behilflich, wenn es darum geht, die Steuerbelastung der kommenden Jahre im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu steuern.

Sönd wöllkomm – Herzlich willkommen

Attraktive Steuern und noch mehr

Appenzell Innerrhoden ist bekannt für seine hohe Lebensqualität. Diese wird durch das Zusammenwirken eines optimalen Wohn-, Freizeit-, Bildungs- und Arbeitsumfeldes geprägt. «Appenzellerin» oder «Appenzeller» zu sein bedeutet, bewusst als Teil unserer Gemeinschaft zu leben und diese Lebensqualität mit allen dem Einzelnen und der Gesamtheit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu fördern.

Wir pflegen langfristige Werte und lassen unseren Bewohnerinnen und Bewohnern die grösstmögliche Freiheit, ihr Leben selbst zu bestimmen und zu steuern. Dies wird nicht zuletzt durch eine fortschrittliche und ausgewogene Steuergesetzgebung ermöglicht.

Wie jeder andere Kanton benötigt auch Appenzell Innerrhoden auf allen Staatsebenen finanzielle Mittel, um die gesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Es ist uns jedoch ein grosses Anliegen, mit diesen Geldern sehr sparsam umzugehen. Dies ist uns in den letzten Jahren sehr gut gelungen. Und so dürfen wir uns heute an einer sehr bürgerfreundlichen, effizienten Verwaltung und an attraktiven Steuern erfreuen.

Als bevölkerungsmässig kleinster Kanton der Schweiz sind unsere Wege kurz. Wir spüren die Anliegen unserer Bewohnerinnen und Bewohner und nehmen diese ernst. Unsere langfristige Politik garantiert Ihnen Stabilität und Sicherheit.

Nehmen Sie das Steuer in die Hand. Wir freuen uns auf Sie.

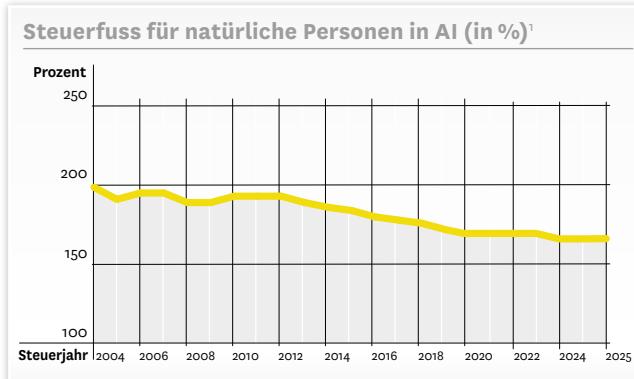
Landammann Roland Dähler
Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement



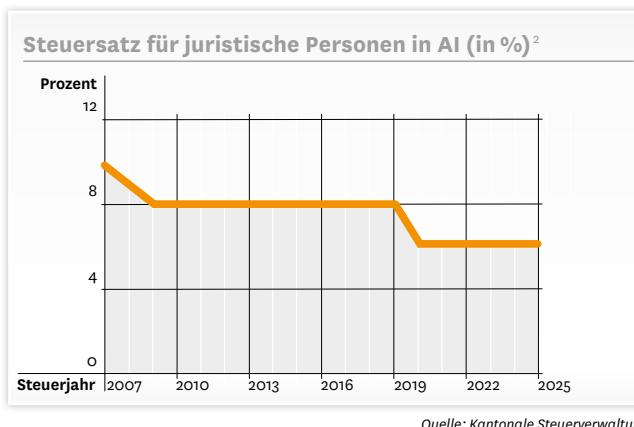
Übersicht Mehrjahresvergleich

Der Kanton Appenzell Innerrhoden arbeitet seit Jahren erfolgreich daran, mit einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik eine attraktive und wirtschaftsfreundliche Steuergesetzgebung und damit optimale Standortbedingungen zu schaffen. Der Erfolg zeigt sich auch im direkten Vergleich mit anderen Schweizer Kantonen.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfügte im Jahr 2024 über eine ausgeglichene Rechnung mit Ein- und Ausgaben von rund CHF 193 Mio. Dabei wurden rund CHF 117 Mio. Ertrag durch Steuereinnahmen generiert. Bei Fragen zu der Staatsrechnung und für laufend aktualisierte Zahlen steht Ihnen die Landesbuchhaltung zur Verfügung. Noch im Jahr 1992 lag Appenzell Innerrhoden im Vergleich seiner gesamten Steuerbelastung im hinteren Drittel der 26 Schweizer Kantone. Durch ständige Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen und entsprechenden Steuerentlastungen sowohl für juristische Personen als auch für natürliche Personen verbesserte sich Appenzell Innerrhoden im interkantonalen Vergleich kontinuierlich. Der Steuersatz für natürliche Personen liegt heute auf attraktiv tiefem Niveau. Bei einigen Einkommensklassen gehört der Innerrhoder Steuersatz zu den tiefsten der Schweiz.



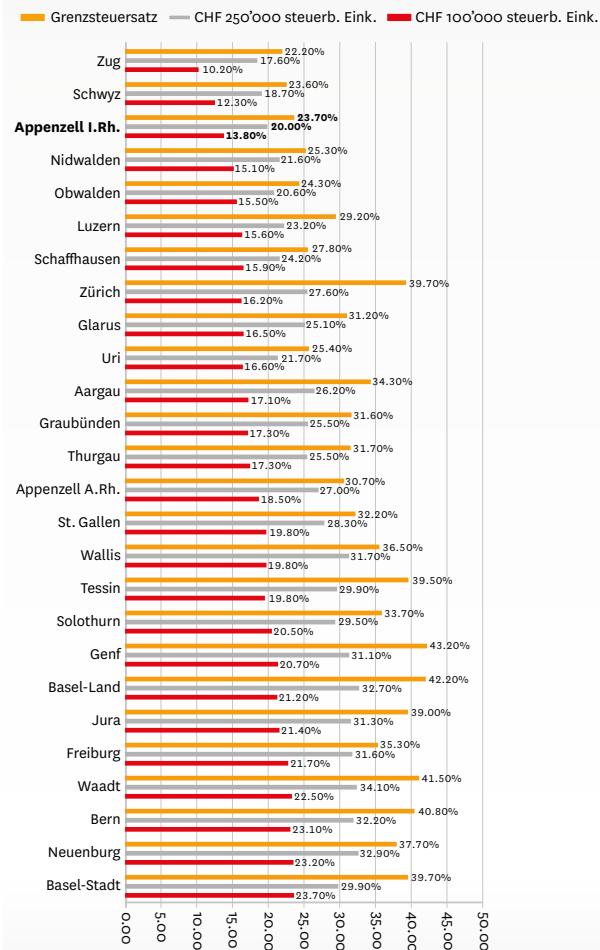
Für juristische Personen wurde die Gesamtsteuerbelastung seit 1997 von 18,2 % auf heute 6,0 % gesenkt. Zuletzt wurde der Steuersatz im Jahr 2020 um 2% gesenkt.



¹ Staats-, Bezirks-, Schul- und katholische Kirchensteuer im Bezirk Appenzell

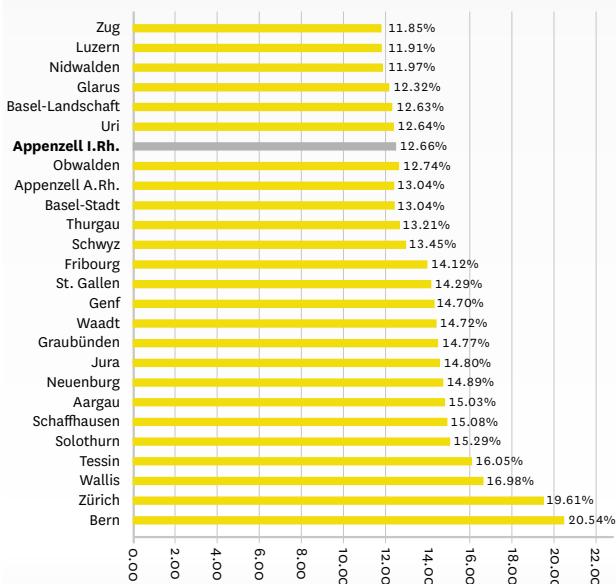
² Kapitalgesellschaft mit steuerbarem Gewinn von CHF 200'000

Interkant. Steuervergleich natürliche Personen 2025



Quelle: pwc

Interkant. Steuervergleich jur. Personen 2025



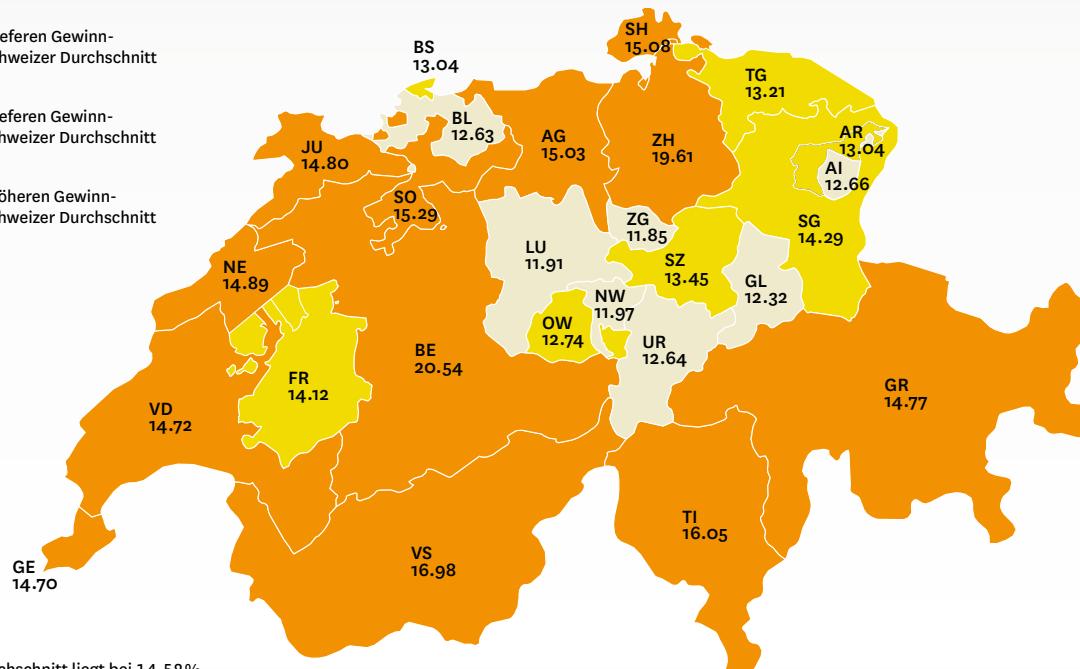
Quelle: pwc

Reingewinn- und Kapitalbelastung von Kapitalgesellschaft im Vergleich

■ Kantone mit einem tieferen Gewinnsteuersatz als der Schweizer Durchschnitt
Rang 1 - 7

■ Kantone mit einem tieferen Gewinnsteuersatz als der Schweizer Durchschnitt
Rang 8 - 16

■ Kantone mit einem höheren Gewinnsteuersatz als der Schweizer Durchschnitt
Rang 17 - 26



Der Schweizerische Durchschnitt liegt bei 14,52%

Max. eff. Vorsteuersatz Bund, Kanton, Gemeinde für den jeweiligen Hauptort

Quelle: pwc

Im interkantonalen Vergleich liegt heute die Steuerbelastung des Reingewinns und des Kapitals von Aktiengesellschaften in Appenzell Innerrhoden auf den ersten Rängen.

Mehr als nur attraktive Steuern

Appenzell Innerrhoden hat viele Stärken, die es zu einem einzigartigen und authentischen Kanton der Schweiz machen. Hier einige Standortvorteile:

1. Tradition & Kultur

- Starke Verwurzelung in Traditionen wie der Landsgemeinde, die direkteste Form einer gelebten Demokratie.
- Bewahrung von Althergebrachtem und Offenheit gegenüber neuer Kultur.
- Kunsthandwerk, besonders Stickerei, Holzschnitzerei und traditionelle Lederwaren.

2. Natur & Tourismus

- Starke landwirtschaftliche Prägung im Zusammenspiel mit der intakten Natur.
- Pittoreske Landschaften mit dem Alpstein und den atemberaubenden Bergseen.
- Zahlreiche Routen für Wanderer, Velofahrer, Skifahrer und Gleitschirmflieger mit vielen Einkehrmöglichkeiten.

3. Wirtschaft & Standortvorteile

- Klein, aber stabil: Dank des starken regionalen Zusammenhalts funktioniert die lokale Wirtschaft effizient.

- Verschiedene eingetragene Marken sind schweizweit bekannt und beliebt. Beispielsweise Appenzeller Käse, Alpenbitter, Quöllfrisch und Flauder.
- Kurze Wege in die Verwaltung und individuelle Beratungen für die Bedürfnisse der Menschen.
- Hidden Champions in Industrie und verlässliche Gewerbebetriebe.

4. Gemeinschaft & Politik

- Bürgernähe: Die Bevölkerung ist stark in politische Entscheidungen eingebunden.
- Eine enge Gemeinschaft mit ehrenamtlichem Engagement, einem vielseitigen Vereinsleben und einer guten Gesprächskultur zwischen allen Menschen.

Alles dies und noch viel mehr macht Appenzell Innerrhoden besonders lebenswert.



Juristische Personen

Ihre Vorteile

- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- Direktabschreibungsmöglichkeit ohne Ausgleichszuschlag auf Mobilien
- Wirtschaftsförderliche Steuerpolitik aufgrund tiefer Staatsverschuldung
- Unkomplizierte und dienstleistungsorientierte Verwaltung
- Zeitnahe Bearbeitung von Anfragen ermöglicht schnelle Rechtssicherheit

Der Kanton Appenzell Innerrhoden wendet einen sachgerechten proportionalen Gewinnsteuersatz an. Alle Gewinne werden mit demselben Steuersatz erfasst. Ist eine Gewinnsteuer geschuldet, verzichtet der Kanton auf die Kapitalsteuer (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer). Eine minimale Sockelsteuer von CHF 500 pro Jahr bleibt in jedem Fall zu begleichen.

Damit die Steuersätze für juristische Personen schneller an veränderte Konkurrenzsituationen und an die fiskalische Ertragsentwicklung angepasst werden können, sieht das Gesetz für die Gewinn- und Kapitalsteuern **Bandbreiten** vor. Innerhalb dieser kann der Grosse Rat den geltenden Steuersatz jedes Jahr kurzfristig festlegen.

Gesetzliche Bandbreiten

Gewinnsteuer	6,0 – 11,5 Prozent
Kapitalsteuer	0,1 – 0,6 Promille

Diese Bandbreiten umfassen die vollständige Steuerbelastung für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern. Die Multiplikation mit einem Steuerfuss sieht das Gesetz nicht vor.

Steuersätze für das Jahr 2025

Gewinnsteuer	6,0 Prozent
Kapitalsteuer	0,5 Promille

Doppeltarif für juristische Personen

Bund und Kantone wenden das Prinzip der Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen von juristischen Personen an. Trotz Entlastung bei den Gesellschaftern durch das Teilbesteuerungsverfahren sind Gesellschaften zurückhaltend mit Ausschüttungen. Die Gesellschafter realisieren bei einem allfälligen Verkauf nämlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dadurch wird die Doppelbelastung vermieden, allerdings mit der Konsequenz, dass das Unternehmen immer «schwerer» wird und eine Unternehmensnachfolge damit schwieriger zu realisieren ist. Kann eine Unternehmensnachfolge nicht oder nur sehr schwer vollzogen werden, birgt dies sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Risiken.

Als Korrekturmassnahme wird den Gesellschaften ein tieferer Satz gewährt, wenn sie den erwirtschafteten Gewinn im Folgejahr ausschütten. Mit einem Doppeltarif wird der Steuersatz für den Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen um die Hälfte reduziert. Beträgt der Steuersatz wie aktuell 6%, wird der Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen nur mit 4,5% besteuert. Dies betrifft jedoch nicht die Bundessteuer, welche zusätzlich im Umfang von 8,5% zu bezahlen ist. Schüttet eine juristische Person in einem Jahr hingegen keine Dividende aus, fällt die Privilegierung vollständig dahin und es ist der gesamte Gewinn zum ordentlichen Satz zu versteuern.

Mit dem Doppeltarif soll die Gesellschaft motiviert werden, Gewinne auszuschütten und damit die Unternehmung schlank zu halten. Dies hat den Vorteil, dass die Nachfolge nicht aufgrund einer grossen Substanz in der Gesellschaft zusätzlich erschwert wird.

Beispiel

Die Muster AG in Oberegg erzielt im Jahr 2024 einen Jahresgewinn von CHF 300'000. Im Folgejahr schüttet die Muster AG per 30. Juni 2025 eine Dividende von CHF 150'000 aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich wie folgt (Basis = Steuersatz 2024):

In der Unternehmung verbleibender Jahresgewinn von CHF 150'000 à 6 % (Satz nach Steuern)	CHF 9'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Jahresgewinn von CHF 150'000 à 4,5% (50 %)	CHF 6'750
Total Gewinnsteuer	
(Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern)	CHF 15'750

Spezielle Bestimmungen für juristische Personen

Der Kanton Appenzell Innerrhoden bietet vorteilhafte Bestimmungen für juristische Personen bei Beteiligungen und Abschreibungen.

Beteiligungsabzug

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10% am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, **ermässigt sich die Gewinnsteuer** im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

Abschreibungspraxis

Mobile Sachanlagen wie beispielsweise Geschäftsmobilien, mobile Werkstatt- und Lagereinrichtungen, Apparate, Maschinen und Transportmittel sowie Büromaschinen, EDV-Anlagen, Werkzeuge und immaterielle Werte können **ohne Ausgleichszuschlag** sofort auf null abgeschrieben werden.

F&E-Abzug (Inputförderung)

Eine steuerliche Förderung von Forschung- und Entwicklung kann am Output oder am Input ansetzen. Seit 1. Januar 2020 wird den Kantonen durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die Möglichkeit eingeräumt, einen erhöhten Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen anzuwenden. Dieser kann über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis zu einem maximalen Zuschlag von 50% zum Abzug zugelassen werden, womit der Input gefördert wird.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat den eingeräumten Spielraum volumnfänglich ausgeschöpft und die Abzugsfähigkeit der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mit 150% festgelegt. Damit sollen innovativen Unternehmungen und der Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton bewusst gefördert werden.

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

Mittels einer Patentbox werden Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert. Sie kommen sozusagen in eine spezielle «Box».

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat die Entlastung auf der Stufe der Bemessungsgrundlage auf 50% festgesetzt. Da der Kanton über einen konkurrenzfähigen Gewinnsteuersatz verfügt, werden bereits sämtliche Gewinne moderat besteuert.



Steuerverwaltung



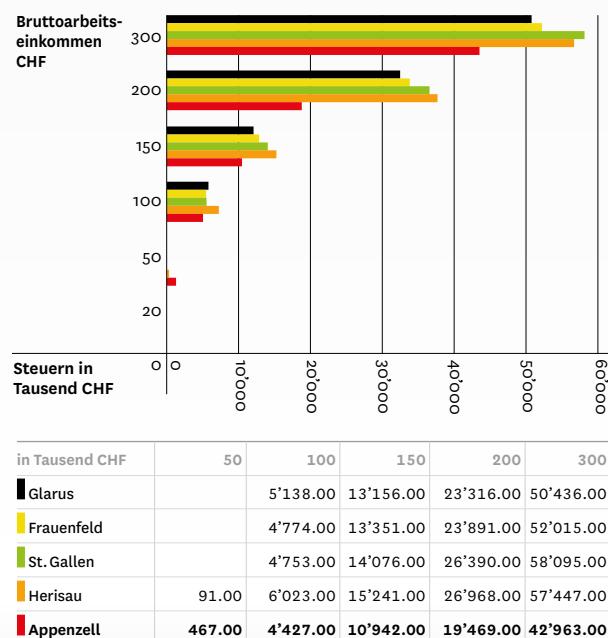
Natürliche Personen

Ihre Vorteile

- Familienfreundliche Steuerpolitik
- Hohes freiverfügbares Einkommen
- Tiefe Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Unser Kanton ist nicht nur für juristische Personen ein attraktiver und steuergünstiger Standort. Das Wohl der natürlichen Personen liegt unserer Regierung besonders am Herzen. Dass diese Politik ebenfalls erfolgreich ist, zeigt die folgende Abbildung. Die Steuersätze für die Einwohner von Appenzell Innerrhoden gehören zu den tiefsten in der Schweiz.

Vergleich der Steuerbelastung des Bruttoeinkommens in der Ostschweiz mit reelen Zahlen¹



¹ Verheirateter, zwei Einkommen (70/30), mit zwei Kindern (2025)

Quelle: Bfs, Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2025, ohne Vermögens- und Kirchensteuer

Um als Wohnort attraktiv zu sein, braucht es mehr als nur einen tiefen Einkommenssteuersatz. Was unter dem Strich zählt, ist der Anteil des Einkommens, der nach Abzug aller Fixkosten und Zwangsabgaben übrigbleibt. Mit Fixkosten sind Auslagen für Immobilien, Elektrizität und allgemeine Nebenkosten gemeint, mit Zwangsabgaben sämtliche Steuer- und Sozialversicherungsabgaben. Zudem bleibt das frei-verfügbare Einkommen auch bei einem Zweiteinkommen hoch. Dies dank der teils tiefen Steuersätze aber auch wegen den tiefen externen Kosten, wie beispielsweise für externe Kinderbetreuung.

Dank vielfältigen Vorteilen wurde der Kanton Appenzell Innerrhoden mehrfach als einer der finanziell attraktivsten Wohnkantone der Schweiz bewertet.

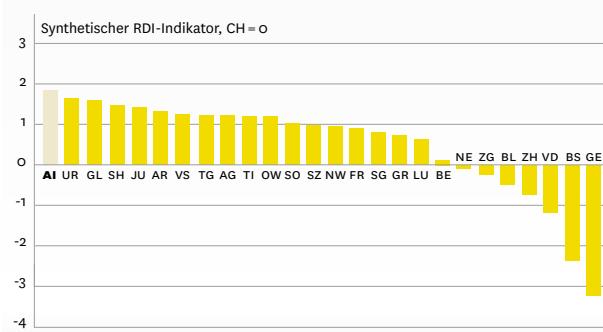
Das Steuergesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden ist sehr familienfreundlich ausgestaltet und sieht verschiedene Entlastungsmassnahmen vor:

Entlastungen bei der Besteuerung von Familien

Damit Familien mit Kindern stärker nach ihrer tatsächlichen subjektiven Leistungsfähigkeit besteuert werden, gelten folgende Kinderabzüge:
CHF 6'000 für das erste und zweite Kind
CHF 8'000 für das dritte und alle weiteren Kinder

Seit der Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR.642.14) dürfen Ausbildungskosten nicht mehr vom steuerbaren Nettoeinkommen abgezogen werden.

Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Kantonen



² RDI-Indikator / Einkommen nach Abzug aller obligatorischen Abgaben und Fixkosten

Quelle: Credit Suisse Economic Research

Diesem Umstand wird in Appenzell Innerrhoden mit einem erhöhten Ausbildungsabzug begegnet. Wenn sich das in Ausbildung stehende Kind an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhält und der Steuerpflichtige nachweist, dass er im Wesentlichen für die anfallenden Kosten auf kommt, wird der Ausbildungsabzug in der Höhe von pauschal CHF 8'000 gewährt.

Auch bei einem Zweiteinkommen erlaubt die tiefe Steuerbelastung in Appenzell Innerrhoden, dass zusätzliche Mittel für die Familie übrigbleiben. Können die Kosten für die Berufsausübung tief gehalten werden, kann das zusätzliche Zweiteinkommen optimal genutzt werden.

Pauschalbesteuerung

Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt, zu entrichten. Dies gilt auch für Personen, welche die vorstehend ausführten Voraussetzungen erfüllen und aus einem anderen Kanton in den Kanton Appenzell Innerrhoden zuziehen, sofern sie im Wegzugskanton bereits nach dem Lebensaufwand besteuert worden sind.

Als Bemessungsgrundlage werden nicht die tatsächlichen Einkünfte und das effektive Vermögen der steuerpflichtigen Person herangezogen, sondern ein Betrag, der sich an den Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und seiner Familie orientiert.

Dabei gilt als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens als Minimum immer das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwertes der Wohnung, mindestens jedoch CHF 400'000.- im Jahr. Für die Vermögenssteuern wird als Minimum das 20-fache des massgeblichen Aufwands, somit mindestens CHF 8'000'000.- als steuerbares Vermögen herangezogen.

Die nach dem Aufwand bemessene Steuer muss zudem immer mindestens so hoch sein wie die nach den ordentlichen Tarifen ermittelte Steuer auf allfälligen schweizerischen Einkünften und Vermögen.

Entlastungen bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Der altersbedingte Rückzug aus dem Erwerbsleben führt in der Regel dazu, dass verschiedene Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen zur Zahlung fällig werden. Unser Kanton wendet das gleiche System wie der Bund an und Besteuer solche Kapitalleistungen zu einem fixen Satz des ordentlichen Einkommenssteuertarifs. Dieser Satz beträgt in Appenzell Innerrhoden nur $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs und ist damit im interkantonalen Vergleich sehr tief.

Versicherungsabzug

Alleinstehende Personen können Versicherungskosten von CHF 2'900 und verheiratete Personen solche von CHF 5'800 geltend machen.

Teilbesteuerungsverfahren

Appenzell Innerrhoden verfolgt konsequent die Strategie, dass Unternehmer, welche wirtschaftliche Risiken eingehen und Arbeitsplätze schaffen, steuerlich nicht zusätzlich bestraft werden. Dies geschieht jedoch, wenn eine Unternehmung (juristische Person) gut arbeitet und einen respektablen Gewinn ausweist bzw. versteuert. Die anschliessende Ausschüttung einer angemessenen Dividende an den Unternehmer-Aktionär wird bei diesem noch einmal besteuert. Um die steuerliche Gesamtbelastung eines Unternehmer-Aktionärs abzufedern, hat unser Kanton das sogenannte Halbeinkünfte- bzw. Teilbesteuerungsverfahren eingeführt.

Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird das zu versteuernde Einkommen um 50% reduziert, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 10% hält.



Natürliche Personen

Entlastung bei der Vermögenssteuer

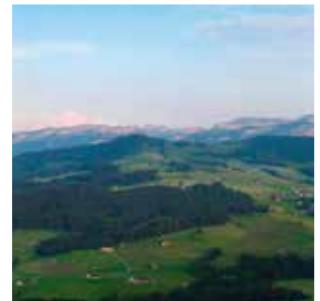
Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen, sieht der Kanton auf Stufe Anteilsinhaber eine reduzierte Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne vor. Ziel ist eine möglichst rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, damit unternehmerische Überlegungen nicht von steuerlichen Planungsmassnahmen gelenkt werden.

Das aktuelle Steuersystem sieht aber nicht nur eine Doppelbesteuerung für Unternehmensgewinne vor. Auch bei der Vermögenssubstanz spielt dieser Effekt: Das beim Anteilsinhaber einer Kapitalgesellschaft steuerbare Beteiligungsvermögen spiegelt einen entsprechenden Teil des auf Stufe Unternehmen ebenfalls besteuerten Eigenkapitals wider. Das wirtschaftlich gleiche Vermögen wird somit auf beiden Ebenen besteuert, ohne dass diese Vermögenssubstanz auch tatsächlich doppelt vorhanden wäre.

Die Einkommenssteuer auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10% wird an die Vermögenssteuer auf ebendiesem Beteiligungsvermögen angerechnet.

Die Voraussetzungen für die Steueranrechnung sind in zwei Punkten zu erfüllen: Einerseits muss der Steuerpflichtige eine Beteiligung von mindestens 10% («qualifizierte Beteiligung») am Kapital einer Kapitalgesellschaft halten. Andererseits muss die qualifizierte Beteiligung in der betreffenden Steuerperiode einen steuerbaren Beteiligungsertrag (typischerweise Dividenden) generieren, welcher der Einkommenssteuer unterliegt. Die im Kanton ansässigen natürlichen Personen, welche diese Voraussetzungen erfüllen, können die Einkommenssteuer, die auf die Dividendenausschüttung entfällt, an die Vermögenssteuer auf ebendieser Beteiligung anrechnen, sofern diese mindestens 10% beträgt.

Die Anrechnung setzt somit voraus, dass Ausschüttungen besteuert werden. Ertragslose Beteiligungsrechte unterliegen der Vermögenssteuer, ohne dass darauf irgendwelche Einkommenssteuern anzurechnen wären.



Beispiel

Der Unternehmer Kurt Muster (verheiratet, zwei Kinder, katholisch, wohnhaft im Bezirk Schwende-Rüte, Schul- und Kirchgemeinde Appenzell) ist Eigentümer der Muster Handels AG in Appenzell sowie der Muster Gastro AG in Gonten. Im laufenden Jahr konnte jedoch nur die Muster Handels AG eine Dividende ausschütten. Der Muster Gastro AG war dies aufgrund des Geschäftsergebnisses nicht möglich. Das Vermögen von Herrn Muster im Jahr 2025 präsentiert sich wie folgt (Basis = Tarif, Steuersatz und Steuerfuss 2025):

Qualifizierte Beteiligung mit

Dividendenausschüttung (50 %)	CHF	750'000.-
--------------------------------------	------------	------------------

Qualifizierte Beteiligung ohne Ertrag

+	CHF	100'000.-
---	-----	-----------

Nicht qualifizierte Beteiligung

+	CHF	100'000.-
---	-----	-----------

Immobilien

+	CHF	500'000.-
---	-----	-----------

Übrige Vermögenswerte

+	CHF	50'000.-
---	-----	----------

Total der Vermögenswerte (100 %)

=	CHF	1'500'000.-
---	-----	-------------

./. Hypotheken und Schulden

-	CHF	800'000.-
---	-----	-----------

./. Sozialabzug

-	CHF	140'000.-
---	-----	-----------

Steuerbares Vermögen

=	CHF	560'000.-
---	-----	-----------

Geschuldete Vermögenssteuer:

CHF 560'000 à 1,5 % = CHF 840 × 164 %	CHF 1'377.60
----------------------------------------------	---------------------

Davon 50 % beträgt die

Vermögenssteuer auf qualifizierten

Beteiligungen (verrechenbar) **CHF 688.80**



Weitere Beispiele können bequem mit dem Steuerkalkulator unter www.swisstaxcalculator.estv.admin.ch berechnet werden.



Weitere Beispiele können bequem mit dem Steuerkalkulator unter www.ai.ch/steuern berechnet werden.



Für weitere Auskünfte stehen Ihnen
unsere Ansprechpartner gerne zur
Verfügung.

Landammann Roland Dähler
Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 96 56
roland.daehler@vd.ai.ch

Säckelmeister Ruedi Eberle
Vorsteher Finanzdepartement
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 93 88
ruedi.eberle@fd.ai.ch

Markus Walt
Leiter Amt für Wirtschaft
Volkswirtschaftsdepartement
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 94 44
wirtschaft@ai.ch
 Amt für Wirtschaft, Appenzell Innerrhoden

Werner Nef
Leiter kantonale Steuerverwaltung
Finanzdepartement
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 94 11
steuern@ai.ch

www.ai.ch

